



LAFP NRW, Lippstädter Weg 26, 33758 Schloss Holte-Stukenbrock
-elektronische Post-

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A 14
z. Hd. Birgit Hielscher
40002 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/588**

A14

06. März 2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
11 - 03.18
11 - 60.03.08
bei Antwort bitte angeben

EPHK Bonke
Telefon 05257-987-1107
Telefax 05257-987-1149
Guenther.Bonke
@polizei.nrw.de

Sachverständigengespräch im Rechtsausschuss des Landtags NRW am 13.03.2013 (Drogenspürhunde)

Schreiben der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 31.01.2013 – I.1

Stellungnahme

Zu dem im Bezugsschreiben übermittelten Fragenkatalog nehme ich für das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) wie folgt Stellung:

Zu den Fragen 1 – 4 sowie 6 – 13

Die Fragen 1 bis 4 und die Fragen 6 bis 13 zielen auf einen anderen Adressatenkreis ab und können von mir nicht beantwortet werden.

Zur Frage 5

„Inwieweit werden bzw. könnten Drogenspürhunde von Polizei und Zoll in Justizvollzugsanstalten eingesetzt werden?“

Rauschgiftspürhunde der Polizei NRW werden dezentral in den Kreispolizeibehörden des Landes vorgehalten. Die polizeilichen Rauschgiftspürhunde werden dual fortgebildet, d. h. alle Rauschgiftspürhunde werden zugleich auch als Schutzhunde fortgebildet und eingesetzt. Wie die bereits vorhandenen Drogenspürhunde der nordrhein-westfälischen Justizbehörden, werden auch die polizeilichen Spürhunde

Dienstgebäude:
UK II

Telefon 05257-987-1334
Telefax 02592-987-1339
poststelle.lafp@polizei.nrw.de
www.lafp.nrw

Anfahrt mit dem PKW:
A33 Ausfahrt
Stukenbrock- Senne in
Fahrtrichtung Stukenbrock
Zufahrt über
Lippstädter Weg

Zahlungen an:
Landeskasse Arnsberg
Kto-Nr.:4 008 017
IBAN: DE
27300500000004008017
BIC: WELADED
BLZ: 300 500 00 Helaba

an den relevanten Betäubungsmitteln konditioniert. Allerdings wurden die Drogenspürhunde der Justiz aufgrund abweichender Notwendigkeiten in den Justizvollzugsanstalten über den polizeilichen Standard hinaus auch an dem Drogenersatzstoff „Subutex“ ausgebildet.

Von dieser Einschränkung abgesehen, könnten die polizeilichen Rauschgiftspürhunde von ihrem Potential zur Suche nach Drogen in Räumen von Justizvollzugsanstalten grundsätzlich eingesetzt werden.

Dual ausgebildete Hunde sind für die Suche an Menschen nicht geeignet.

Die Frage ob und ggf. in welchem Umfang polizeiliche Rauschgiftspürhunde der Behörden schon heute in den Justizvollzugsanstalten eingesetzt werden bzw. ob dafür ggf. zukünftig freie Ressourcen zur Verfügung stünden, kann aus hiesiger Sicht nicht beantwortet werden.

gez.

Im Auftrag

(Thieme)

Polizeidirektor